

Sitzung
des
Gemeinderates
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15 Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 23.02.2026 Seite 1
		den Beschluß		Vortrag - Beratung / Beschluß	
				Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Oberndorf, <u>Eggelstetter Straße 4</u>, Obergeschoß. Der Gemeinderat ist zunächst mit 14 Gemeinderatsmitgliedern anwesend. 2. BM'in Maria Lesny fehlt entschuldigt. Ab Beginn des nichtöffentlichen Teils um 20:56 Uhr ist auch Frau Maria Kränzler abwesend. Der 1. Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest und teilt mit, dass gegen die fristgerecht zugestellte Ladung keine Einwendungen erhoben wurden. Unter den Zuhörern sind zahlreiche Jugendliche, die den Tagesordnungspunkt 9, <i>Antrag zur Bereitstellung von Räumlichkeiten im Kellergeschoß der „Alten Schule“ Eggelstetten zur Realisierung eines Jugendtreffs</i> mitverfolgen möchten. GR Johannes Wontka stellt den Antrag zur Tagesordnung, diesen Beratungspunkt vorzuziehen. Einstimmig beschließt der Gemeinderat diesen Beratungspunkt als neuen TOP 2 vorzuziehen. <u>Öffentlicher Teil</u> Genehmigung des Protokolls der vorherigen öffentlichen Sitzung vom 02.02.2026 Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 02.02.2026 wurde allen GR Mitgliedern per E-Mail übersandt. Es besteht Einverständnis. Einstimmig genehmigt der GR das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 02.02.2026. Es liegt außerdem während dieser öffentlichen Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus. Antrag zur Bereitstellung von Räumlichkeiten im Kellergeschoß der „Alten Schule“ Eggelstetten zur Realisierung eines Jugendtreffs Der 1. Bürgermeister erteilt GR Johannes Wontka in seiner Funktion als Mitglied im Referat für Familie, Soziales und Inklusion, zuständig für die Belange von Jugendlichen, das Wort. Herr Wontka resümiert für die Anwesenden, wie es zum jetzigen Sachstand hinsichtlich der Realisierung eines Jugendtreffs gekommen ist. Ausschlaggebend war ein Förderprogramm des Staatsministerium für Ernährung,	
2212	14	14	0		
2213	14	14	0		

Sitzung
des
Gemeinderates
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15 Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 23.02.2026 Seite 2
		den Beschluß		Vortrag - Beratung / Beschluß	
				Landwirtschaft und Forsten, mit dem das Projekt „Stadt.Land.Wie? Jugend bewegt.“ der KLJB Bayern finanziell unterstützt wird. In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Oberndorf werden vor Ort Beteiligungsformate etabliert. Ziel des zweijährigen Projektes ist es, den jungen Bürger/innen von 14 bis 21 Jahren mehr Verantwortung, Entscheidungsfähigkeit und politische Beteiligungsmöglichkeiten in ihren örtlichen Strukturen zuzusprechen. Vorrangig soll in Oberndorf mit den Orts- teilen ein Jugendtreff eingerichtet und in geeigneter Form durch die Jugendlichen selbst betrieben werden. Als Standort für diesen Jugendtreff kommen Räumlichkeiten im Kellergeschoß der „Alten Schule“ in Eggelsteden in Frage. Die Gemeinde wird gebeten, heute zur Nutzung dieser Räume Zustimmung zu signalisieren. Der 1. Bürgermeister Franz Moll und einzelne Gemeinderatsmitglieder führen im Anschluss aus, welche Schwierigkeiten mit den Kellerräumen aktuell noch bestehen. Nach dem Hochwasser im Mai/Juni 2024, mit dem Wasser ins Kellergeschoß drückte und die Räume zunächst nicht nutzbar machte, zog der „Theaterverein Volksbühne e.V.“ aus dem Probenraum aus. Seitdem läuft ein Trocknungsgerät. Dadurch konnten Wände und Böden weitestgehend getrocknet werden und nach Ansicht beteiligter Personen, ist das Klima in den Räumen so gut wie es bisher noch nicht gewesen ist. Zur dauerhaften Nutzung der Räumlichkeiten zu Aufenthaltszwecken (Jugendtreff) soll durch einen Fachkundigen jedoch noch beurteilt werden, ob und in welcher Anzahl Trocknungsgeräte dauerhaft stationär zu montieren sind und ob die Raumluft frei von Schimmelsporen ist. Aufgrund der dann geänderten baulichen Nutzung und dem damit verbundenen Bauantrag müssen auch die Brandschutzanforderungen v.a. im Hinblick auf die Rettungswege geprüft werden. Hierin sieht der 1. Bürgermeister eine große Herausforderung, da das Treppenhaus ins OG zwar einen Rettungsweg darstellt, der 2. Rettungsweg jedoch noch unklar ist. Hier muss mit einem Sachkundigen eine Lösung erarbeitet werden, wobei auch die Möglichkeit zu einem barrierefreien Zugang zu den Räumen zu berücksichtigen ist. Die Jugendlichen planen Wände und Böden in den Räumen selbst zu gestalten. Die elektrische Installation ist Aufgabe der Gemeinde. Ohne formelle	

Sitzung
des
Gemeinderates
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15 Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 23.02.2026 Seite 3
		den Beschluß		Vortrag - Beratung / Beschluß	
				Beschlussfassung ist der Gemeinderat übereinstimmend der Auffassung, dass die Räumlichkeiten den Jugendlichen zur Verfügung gestellt werden können, wenn die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen wurden. Die Gemeinde sichert eine rasche und enge Abstimmung mit dem LRA, Bauverwaltung zu. Dennoch soll nicht außer Acht gelassen werden, bei einem Umbau des Gasthauses „Zur Krone“ in Oberndorf auch hier für die Jugendlichen Räumlichkeiten vorzuhalten. Jahresrechnung 2024 – Ergebnis der Rechnungsprüfung und Berichterstattung durch die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Maria Kränzler, trägt den Prüfungsbericht (siehe Anlage) vor. Kämmerin Carolin Schwartz nimmt zu einzelnen Fragen Stellung und erörtert dem Gemeinderat die Hintergründe (Details siehe Anlage zu TOP 3). Der 1. Bürgermeister stellt zum Punkt „Durchsicht der Rechnungen im Hinblick auf Ermächtigung des BM 5.000 Euro - Fa. Denzel Fireequipment GmbH“ den Antrag auf Beschlussfassung 2214 14 14 0 Einstimmig beschließt dies der Gemeinderat. 2215 14 14 0 Einstimmig genehmigt der Gemeinderat nachträglich die Ausgaben zur Beschaffung der Atemschutzausrüstung in den Jahren 2023 und 2024 in Höhe von gesamt 14.601,30€. Im Übrigen wird der Bericht vom Gemeinderat wohlwollend zur Kenntnis genommen. Festlegung der Jahresrechnung 2024 gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO mit Feststellung der Ergebnisse (§ 79 Komm HV) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2024 und der Jahresabschlüsse (Art. 103 GO) erfolgte am 15.10.2025. Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 wurde bekanntgegeben. Die festgestellten Mängel sowie die weitere Aufklärung und Beantwortung der offenen Fragen wurden zur Kenntnis genommen. Einwendungen werden nicht erhoben. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO mit den in der Anlage zu TOP 4 dargestellten Ergebnissen einstimmig	

Sitzung
des
Gemeinderates
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15 Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 23.02.2026 Seite 4
		den Beschluß		Vortrag - Beratung / Beschluß	
2216	14	14	0	festgestellt.	
2217	13	13	0	Entlastung der Jahresrechnung 2024 gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO Zur Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Oberndorf am Lech wird mit den im Gemeinderatsbeschluss vom 23.02.2026 Nr. 2216 festgestellten Ergebnissen gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO einstimmig die Entlastung erteilt. Der 1. Bürgermeister war wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Tekturantrag zu einem genehmigten Verfahren auf dem Grundstück Riedstraße 5, Flst.-Nr. 658/1 Gem. Oberndorf Der Bauherr hat vom LRA Donau-Ries eine Baueinstellungsverfügung erhalten, da er widerrechtlich Baumaßnahmen (Giebelhöhe des Gebäudes, Kniestockhöhe, Dacheindeckungsfarbe) durchgeführt hat, die von der Baugenehmigung abweichen. Aus diesem Grund hat der Bauherr einen Tekturantrag über das Landratsamt eingereicht. Die eingereichten Unterlagen sind jedoch nicht prüffähig, da wesentliche Angaben vom Bauherren noch nicht gemacht wurden.	
2218	14	14	0	Einstimmig beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf a.Lech, das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen, da die eingereichten Bauunterlagen nicht prüffähig sind. Bauantrag zum Anbau einer Terrassenüberdachung an ein bestehendes EFH in der Pfarrer-Waldmann-Str. 27 Der Bauherr hat einen Antrag auf eine Terrassenüberdachung mit 2 Befreiungen gestellt. a) Pultdach anstatt Satteldach, b) Dacheindeckung Glasdach anstatt Dachziegel. Das Grundstück liegt im Bebauungsplan „Westlich Pater-Frey-Ring 1. Änderung“. Einstimmig beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf a.Lech die nachfolgenden Befreiungen zu erteilen:	
2219	14	14	0	Dachform Pultdach anstatt Satteldach	
2220	14	14	0	Dacheindeckung Glasdach anstatt Dachziegel	
2221	14	14	0	Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird ebenfalls einstimmig erteilt.	

Sitzung
des
Gemeinderates
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15 Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 23.02.2026 Seite 5
		den Beschluß		Vortrag - Beratung / Beschluß	
2222	14	0	0	Anfrage zu einer weiteren PV-Potentialfläche im Norden des Gemeindegebiets In der Gemeindeverwaltung liegt eine Anfrage der Firma ABO Energy GmbH & Co. KGaA aus Wiesbaden vor, die im Norden der Gemarkung Oberndorf unmittelbar an der Gemarkungsgrenze zu Genderkingen eine PV Anlage errichten möchte. Eine Nachfrage in der Gemeinde Genderkingen hat ergeben, dass dort ebenfalls angefragt wurde und die Anlage über die Gemarkungsgrenzen hinweg errichtet werden soll. Das Vorhaben wurde von der Gemeinde Genderkingen nicht befürwortet. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die Gemeinde Oberndorf mit den aktuell auf dem Gemeindegebiet befindlichen PV-Anlagen und mit den aktuellen Planungen zu einer weiteren PV-Anlage im Süden des Gemeindegebiets ihren Beitrag zum Gelingen der Energiewende bereits geleistet hat. Der Antrag der Firma ABO Energy wird daher einstimmig abgelehnt. Angebot der Polizeiinspektion Rain zur Einrichtung einer „Sicherheitswacht“ im Gemeindegebiet Die Gemeinde Oberndorf wurde per Email von der Polizeiinspektion Rain angeschrieben. Unter Vorlage eines ausführlichen Informationsblattes (siehe Anlage) wurde angeregt, dass auch im Gemeindegebiet Oberndorf eine „Sicherheitswacht“ etabliert werden könnte. Während einige Gemeinderatsmitglieder im Moment keinen Bedarf für eine Sicherheitswacht erkennen können, sind andere Gemeinderatsmitglieder der Auffassung, man sollte dem Vorschlag folgen und in einer persönlichen Präsentation durch den neuen Inspektionsleiter Herrn Josef Maier Details zur Einrichtung und Durchführung einer Sicherheitswacht erörtert zu bekommen. Er soll hierzu in eine der nächsten Sitzungen eingeladen werden. Umrüstung der -4- Sirenen auf digitale Steuergeräte Ein Sonderförderprogramm für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Beschaffung der Endgeräte des digitalen BOS-Funks fördert die Anschaffung von digitalen Sirenen-Steuergeräten. Die Gemeinde Oberndorf hat insgesamt 4 Sirenen auf den Dächern montiert. Je Sirene wird ein fester Betrag in Höhe von 2.181,00 €	

Sitzung
des
Gemeinderates
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15 Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 23.02.2026 Seite 6
		den Beschluß		Vortrag - Beratung / Beschluß	
2223	14	14	0	gefördert. Die Gesamtfördersumme beträgt somit 8.724€. Hinzu kommen nicht förderfähige Kosten für je ein Sepura Tetra-FRT-Gerät. Es liegt ein Angebot der Firma Häusler Funksysteme GmbH aus Igling vor. Der Preis zur Umrüstung der 4 Sirenen beläuft sich auf 13.236,37€. Zusätzlich muss je Sirene ein Sepura-Tetra-FRT-Gerät zum Preis von 629,51 € durch die Gemeinde gekauft werden. Hinzu kommen Kosten für eine Hebebühne bzw. Drehleiter. Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf ~ 16.000 €. Ein Austausch der jeweiligen Motor-Sirene ist ausdrücklich nicht Gegenstand der Förderung. Bislang gibt es keine bayernweite gesetzliche Vorgabe oder verbindliche „Deadline“, bis wann die analoge Alarmierung flächendeckend abgeschaltet sein soll. Die Abschaltung wird jedoch erfolgen. Es gibt keine weiteren Angebote, da die Firma Häusler in allen Kommunen des Landkreises die Sirenen ausstattet. Nach Ergänzungen und Erläuterungen durch Herrn Martin Dirr und Herrn Jürgen Höck (beides erfahrene Feuerwehrdienstleistende) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberndorf a.Lech einstimmig, die Fa. Häusler aus Igling mit dem Umbau der Steuergeräte auf die digitale Alarmierung zu beauftragen. Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG, Brunnen VI und VIII der Stadt Rain – Stellungnahme der Gemeinde Oberndorf a.Lech Die Stadt Rain beantragt mit Schreiben vom 19.01.2026 beim Landratsamt Donau-Ries die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus den Brunnen VI und VIII und stellt einen Antrag auf Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets für die Brunnen VI und VIII nach §§ 51 , 52 Abs 1 WHG i.V.m. Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWS) auf dem Grundstück Flst.- Nr. 2444 der Gemarkung Rain. Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG. Demnach ist hierfür eine wasserrechtliche Gestattung gemäß § 8 Abs. 1 WHG erforderlich. Diese wurde als gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG) beantragt. Bislang liegt für Brunnen VI keine Erlaubnis, sondern lediglich eine befristete Zulassung des vorzeitigen Beginns vor, die mit Bescheid vom 06.02.2007 erteilt und deren Frist mit Bescheiden vom	

Sitzung
des
Gemeinderates
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15 Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 23.02.2026 Seite 7
		den Beschluß		Vortrag - Beratung / Beschluß	
2224	14	14	0	08.12.2008, 09.11.2010, 19.12.2012, 26.05.2015, 20.12.2016, 21.12.2017 und 17.06.2020 jeweils verlängert wurde. Für Brunnen VIII besteht aktuell weder eine Erlaubnis noch eine befristete Zulassung des vorzeitigen Beginns. Zudem ist für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser eine allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens entsprechend Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) vorzunehmen. Parallel zum Antrag zur Grundwasserentnahme wurden auch die Unterlagen zur Einleitung des Verfahrens zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen VI und VIII beim Landratsamt Donau-Ries eingereicht. Für diese beiden Brunnen besteht derzeit kein rechtsgültiges Schutzgebiet. Da die Gemeinde Oberndorf a.Lech nicht über das notwendige Fachwissen verfügt, zu o.g. Vorhaben eine fundierte Stellungnahme abzugeben, wurde Herr Dr. Hanauer, Büro HG aus Giessen um Unterstützung gebeten. Auf Basis seiner Empfehlung gibt die Gemeinde Oberndorf a.Lech zu den Vorhaben folgende <u>Stellungnahme</u> ab: <i>Die Gemeinde Oberndorf a.Lech stimmt dem Vorhaben der Stadt Rain grundsätzlich zu.</i> <i>Die Kläranlage der Gemeinde Oberndorf a.Lech liegt außerhalb des vorgeschlagenen Wasserschutzgebietes und die Kläranlageneinleitung unterliegt im Falle der sicher vorliegenden Einleitgenehmigung dem Bestandschutz. Dieser ist weiterhin ohne Befristungen oder Einschränkungen zu gewährleisten, wenngleich auch diesbezügliche Einschränkungen der Gemeinde Oberndorf a.Lech durch die absehbare WSG-Verordnung für die Brunnen VI und VIII der Stadt Rain nicht zu erwarten sind. Die geplante Grundwasserentnahme der Stadt Rain an den Brunnen VI und VIII erfolgt weit außerhalb des Einzugsgebietes der Trinkwasserbrunnen des ZV WV Oberndorfer Gruppe und bleibt ohne Auswirkung auf die Trinkwassergewinnung des ZV WV Oberndorfer Gruppe an den Brunnen III und IV südlich von Oberndorf.</i>	

Sitzung
des
Gemeinderates
Oberndorf

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Zahl der Gemeinderatsmitglieder 15 Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich.	Sitzungstag 23.02.2026 Seite 8
		den Beschluß		Vortrag - Beratung / Beschluß	
				Informationen des 1. Bürgermeisters ohne Beschlussfassung <u>Aufgestellte Dixi-Toilette an der ST 2027</u> am Ortsausgang Oberndorf Richtung Mertingen dient dem Personal, welches die Brunnenpumpen der Brunnen III und IV austauscht. Eine Aufstellung im Wasserschutzgebiet wäre nicht zulässig. <u>Ortsverbindungsstraße von Eggelstetten – Flein durch die Horden</u> Die Bankette sollen kurzfristig abgeschoben werden, damit Regenwasser, insbesondere nach Starkniederschlägen wieder besser ablaufen kann. Informationen der Gemeinderatsreferenten -keine- Ende der öffentlichen Sitzung: 20:51 Uhr Alle Zuhörer verlassen den Sitzungssaal. <u>nichtöffentlicher Teil</u> (...) <i>Ende der Sitzung 22:45 Uhr</i> <i>Nächste (nichtöffentliche) Sitzung: 25.02.2026, 19:00 Uhr zum Thema „Nahwärmeversorgung in der Gemeinde Oberndorf a.Lech“</i> <i>Nächste öffentliche Sitzung: 16.03.2026, 19:00 Uhr</i>	

Anlage zu TOP 3

Jahresrechnung 2024 Ergebnis der Rechnungsprüfung und Berichterstattung durch den Rechnungsprüfungsausschuss

Die örtliche Rechnungsprüfung für das Jahr 2024 fand am Mittwoch, 15.10.2025 im 1. Stock des Rathauses von 14.00 – 17.45 Uhr statt.

Anwesend waren Martin Hofmann, Helmut Moll, Werner Schmid und Maria Kränzler (Vorsitzende).

Prüfinhalte:

- 1. Kindergartenbeiträge**
- 2. Über-/außerplanmäßige Haushaltsüberschreitungen**
- 3. Abzug Skonto und Zahlungsfristen**
- 4. Durchsicht der Rechnungen im Hinblick auf Ermächtigung des BM 5.000 €**

zu 1. Kindergartenbeiträge

- 1) Beschluss vom 17.07.2023
Ablehnung der Vorschläge: 25%, 30%, 35% und 40 % Nochmalige Abstimmung: 35 %
Grund: Kostendeckungsgrad von 65 %
Defizit:
2022: 400.000 Euro
2019: 296.350 Euro
Vorangegangen sind zwei nichtöffentliche Sitzungen
- 2) Satzung zum 01.09.2023 in Kraft getreten (8. Änderungssatzung)
- 3) Beitragsliste (monatliche Übersicht) vorhanden inkl. Aufführung der Buchungszeit, Abzug 100 Euro, Spielgeld 3,50 Euro, Lebensmittelgeld 7,00 Euro und Mittagessen 4,50 Euro pro Kind und Monat
- 4) Beschluss mit Beitragsliste überprüft: Neue Stundensätze wurden übernommen und berechnet
- 5) Geschwisterkind auf Beitragsliste stichprobenartig überprüft (Stundensatz)
- 6) Einnahmeneingang (im Zeitbuch) überprüft
- 7) Kontoauszüge (hier Raiba) geprüft: Übereinstimmung Betrag Beitragsliste und Kontoauszug

zu 2. über-/außerplanmäßige Haushaltsüberschreitungen

im Vermögenshaushalt:

- 1.) Vergabe der Straßensanierung im Gemeindegebiet
mit Beschluss vom 09.10.2023, Beschluss Nr. 967 an Fa. Richard Schulz, Tiefbau zur
Auftragssumme in Höhe von 429.315,71 €. Vergabe aufgrund des Angebotes vom 26.09.2023.
Inhalt des Beschlusses waren folgende Sanierungen:

Außenanlage Feuerwehr
Tiefbaumaßnahme Jahnstraße
Tiefbaumaßnahme Auenweg
Hausanschluss Fischereiverein (Ausführung durch die Firma Spielberger)
Dorfladen Parkplatz
Wendehammer Gewerbegebiet (JumpIn)

Verschiedene Straßensanierungen (z. B. beim Forsthaus)
Pumpwerk Auenweg 7 (Vereinsheim) – wurde nicht ausgeführt, dafür die Tiefbaumaßnahme am Vorplatz Bauhof

Schlussrechnung in Höhe von 348.822,33 €:

- 1.1. 1311.9500 Feuerwehr Oberndorf – Tiefbaumaßnahme Außenanlagen
Benötigt: 102.712,82 €; HH-Ansatz: 40.000,00 € - Überschreitung von 62.712,82 €
Höhe Angebot: 35.758,31 €/brutto
Schlussrechnung Richard Schulz: 102.685,59 €/brutto
- 1.2. 6300.9501 Tiefbaumaßnahme Jahnstraße
Benötigt: 51.919,91 €; HH-Ansatz: 40.000 € - Überschreitung von 11.919,91 €
Höhe Angebot: 38.425,70 €/brutto
Schlussrechnung Richard Schulz: 51.919,91 €/brutto
- 1.3. 6300.9502 Tiefbaumaßnahme Auenweg
Benötigt: 58.901,38 €; HH-Ansatz: 48.000,00 € - Überschreitung von 10.901,38 €
Höhe Angebot: 45.253,32 €/brutto
Schlussrechnung Richard Schulz: 58.901,38 €/brutto
- 1.4. Abwasserbeseitigung – Hausanschluss Fischereiverein
Benötigt: 26.607,19 €; HH-Ansatz: 25.000,00 € - Überschreitung von 1.607,19 €
Höhe Angebot: 25.000 €/brutto Richard Schulz
Ausführung durch die Firma Spielberger in Höhe von 15.245,09 €, da diese Firma bereits vor Ort war.
Zusätzliche Buchung von Ausgaben für Materialkosten für neue Hausanschlüsse Vakuum allgemein z. B. Rohre, Absaugventile, Steigeisen, Muffen, etc.
- 1.5. 7710.9500: Tiefbaumaßnahme Beseitigung Niederschlagswasser – Bauhof
Benötigt: 53.722,60 €; HH-Ansatz: 0,00 € - Überschreitung von 53.722,60 €
Schlussrechnung Richard Schulz: 53.722,60 €/brutto
- 1.6. 8700.9500 Dorfladen - Tiefbau Parkplatz
Benötigt: 31.265,42 €; HH-Ansatz: 22.000,00 € - Überschreitung von 9.265,42 €
Höhe Angebot: 12.673,50 €/brutto
Schlussrechnung Richard Schulz: 31.265,42 €/brutto
- 2.) 2150.9830 Investitionsumlage an Asbach-Bäumenheim
Benötigt: 50.430,46 €; HH-Ansatz: 5.000,00 € - Überschreitung von 45.430,46 €
Nachzahlung an den Schulverband in Höhe von 36.480,16 € des Jahres 2023 am 21.06.2024. Drei Vorauszahlungen auf die Investitionsumlage 2024 in Höhe von 13.950,30 € wurden anteilig bezahlt. Die anfallenden Zahlungsmittelungen (Haushaltssatzung des Schulverbandes) kam erst nach der Haushaltsaufstellung.
- 3.) 7000.9400 Abwasserbeseitigung – Baumaßnahme Kläranlage
Benötigt: 142.133,20 €; HH-Ansatz: 120.000,00 € - Überschreitung von 22.133,20 €
Die Schlussrechnung der Firma Krätz-Bau war höher als der Haushaltsansatz.

im Verwaltungshaushalt

3400.7091 Bezuschussung Ersatzbeschaffung: Schützenverein/Tracht Benötigt: 1.408,68 €;
HH-Ansatz: 1.000,00 € - Überschreitung von 408,68 €.
Die Beschlussfassung des Gemeinderats vom 19.02.2025 (Nr. 1067) lautet, dass die

Neuanschaffung der Vereinstracht mit 5 % der Anschaffungssumme bezuschusst wird. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ging man von Gesamtkosten in Höhe von 20.000 € aus. Die tatsächliche Rechnungssumme beläuft sich auf 28.173,69 €, für den Zuschuss von 5% errechnen sich 1.408,68 €. Nach Rücksprache mit dem Verein entstanden die Mehrkosten, da sich gegenüber der ersten Abfrage die Personen erhöhten, die eine neue Schützentracht anschaffen.

Allgemein:

Bei Durchsicht der Jahresrechnung fällt auf, dass oftmals Mittel eingestellt wurden, diese aber nicht verwendet wurden.

Der Haushaltsplan ist eine verbindliche Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Oberndorf. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben. Bei erheblichen Änderungen der Einnahmen oder Ausgaben, die der Haushaltsplan nicht vorsieht, ist ein Nachtragshaushaltsplan erforderlich. Vor der Haushaltsaufstellung werden sogenannte Mittelanforderungszettel an die Einrichtungen und Abteilungen der Gemeinde verteilt. Diese MAZ werden ausgefüllt und enthalten den gewünschten Haushaltsansatz. Der Haushalt wird mit Haushaltsberatungen aufgestellt, bei diesen diese Ansätze überdacht, korrigiert und angepasst werden.

zu 3. Abzug Skonto und Zahlungsfristen / Durchsicht der Rechnungen

Abzug Skonto und Zahlungsfristen mit Kontoauszug stichprobenartig verglichen

zu 4. Durchsicht der Rechnungen im Hinblick auf Ermächtigung des BM 5.000 Euro

Fa. Denzel Fireequipment GmbH

Beschafft wurde eine Atemschutzausrüstung für die Feuerwehr Oberndorf. Die Beschaffung war im Haushaltsplan 2023 mit einem Ansatz von 20.000 € vorgesehen. Eine Beschlussfassung über die Auftragsvergabe ist 2023 und 2024 nicht erfolgt. Der Auftrag wurde auf zwei Haushaltsjahre aufgeteilt:

2023 9.520,00 Euro

2024 5.081,30 Euro

Die Firma Denzel erhielt einen Gesamtauftrag im Wert von 14.601,30 € brutto. Ein Beschluss über die Auftragsvergabe wäre vom Gemeinderat erforderlich gewesen.

Es erfolgt hierzu eine gesonderte Beschlussfassung.

Microsoft Ireland, Betrag: 5.896,80 Euro

Jährliche Abonnementgebühren für Onlinedienste (42 Lizenzen) – Microsoft Paket

Dazu gibt es keine Beschlussfassung. Diese Rechnung in Höhe von 5.896,80 Euro kommt jährlich für das oben genannte Paket.

Anlage zu TOP 4

Feststellung der Ergebnisse (§ 79 Komm HV)

EINNAHMEN	Verwaltungs-HH EURO	Vermögens-HH EURO	Gesamt-Haushalt EURO
1.1 SOLL-Einnahmen	7.358.435,87	1.850.751,27	9.209.187,14
1.2 Neue HH-Einnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.3 Abgang alter HH-Einnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.4 Abgang alter Kasseneinnahmereste	536,00	2.045,16	2.581,16
1.5 Summe bereinigte Soll-Einnahme	7.357.899,87	1.848.706,11	9.206.605,98
AUSGABEN	Verwaltungs-HH EURO	Vermögens-HH EURO	Gesamt-Haushalt EURO
1.6 SOLL-Ausgaben	7.357.899,87	1.848.706,11	9.206.605,98
1.7 Neue HH-Ausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.8 Abgang alter HH-Ausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.9 Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.10 Summe bereinigte Soll-Ausgabe	7.357.899,87	1.848.706,11	9.206.605,98
SOLL-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzgl. Zeile 1.10)	0,00	0,00	0,00

Darin enthalten:

Zuführung vom Vermögenshaushalt (9161.2800):	0,00 €
Zuführung zum Vermögenshaushalt (9161.8600):	1.208.194,97 €
Überschuss nach §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV (9101.9100):	222.236,75 €

Informativ:

Abgang alter Kasseneinnahmereste:

- Verwaltungshaushalt 536,00 € Beschluss Nr. 1266/2024 vom 02.12.2024 (Gewerbsteuer und Verspätungszuschlag)
- Vermögenshaushalt 2.045,16 € Beschlüsse Nr. 1173/2024, 1174/2024 und 1175/2024 vom 29.07.2024 (Kanalherstellungsbeiträge)



Informationsbroschüre
für Kommunen in Bayern

**Die Bayerische
Sicherheitswacht**
DAS BESONDERE EHRENAMT

» Zivilcourage ist für mich nicht nur ein
Wort – deshalb leiste ich meinen aktiven
Beitrag in der Sicherheitswacht!«

ANDREA B.

www.sicherheitswacht.bayern.de

Bayern ist seit vielen Jahren das sicherste Land Deutschlands. Die ausgezeichnete Sicherheitslage verdanken wir der hervorragenden Arbeit unserer leistungsfähigen Polizei und unserer Sicherheitsbehörden. Aber auch das Verantwortungsbewusstsein und die Zivilcourage unserer Bürgerinnen und Bürger tragen in erheblichem Maße zu diesem Erfolg bei. Um dieses Engagement zu fördern, setzt der Freistaat Bayern auf das Ehrenamt der Sicherheitswacht!

Ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger unserer Sicherheitswacht stärken durch ihre sichtbare Präsenz im öffentlichen Raum das Sicherheitsgefühl jedes Einzelnen. Sie bekämpfen wirksam Vandalismus und Ordnungsstörungen, schlichten Konflikte und sind zusätzliche Ansprechpartner für Hilfesuchende.

Daher unterstützen wir die wertvolle und unverzichtbare Arbeit unserer Bayerischen Sicherheitswacht tatkräftig und bedanken uns für die hohe Einsatzbereitschaft der engagierten Bürgerinnen und Bürger!

Für eine funktionierende Gesellschaft brauchen wir Menschen, die Verantwortung übernehmen, die hinsehen und nicht wegschauen! Menschen, die sich aktiv für ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger einsetzen, sind ein **PLUS** an Sicherheit und ein Gewinn für uns alle.

Mehr als 260 Städte und Gemeinden profitieren bereits von diesem Erfolgsmodell. Als Entscheidungsträgerin und Entscheidungsträger in Ihrer Kommune soll Ihnen diese Broschüre Informationen über die Bayerische Sicherheitswacht geben und Sie einladen, sich mit Ihrer Stadt und Ihrer Gemeinde dem Erfolgsmodell Sicherheitswacht anzuschließen.

Werden auch Sie Teil der Bayerischen Sicherheitswacht!



» Ich war noch nie jemand der wegsieht, sondern der immer hinschaut! Deshalb bin ich bei der Sicherheitswacht.«

SONJA F.

WAS IST DIE SICHERHEITSWACHT?

Die Bayerische Sicherheitswacht ist ein **staatlich gefördertes Ehrenamt**, in dem verantwortungsbewusste Bürgerinnen und Bürger ihre örtlichen Polizeiinspektionen und Kommunen bei der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unterstützen können.

Aufgabe der Bayerischen Sicherheitswacht ist primär die **Erhöhung der sichtbaren Präsenz im öffentlichen Raum**. Damit verbunden ist die Steigerung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung und die wirksame Abschreckung von Straftätern und Ordnungsstörern. Die zusätzliche Präsenz macht sich gerade bei der Prävention von Vandalismus-, Eigentums- und Rohheitsdelikten bemerkbar.

Unsere Ehrenamtlichen gehen deshalb vor allem in Gebieten Streife, für die sich die Bürgerinnen und Bürger selbst mehr Präsenz wünschen, z. B.

- » in öffentlichen Parks und Naherholungsgebieten,
- » in Fußgängerzonen und Einkaufsstrassen,
- » in der Umgebung von Haltestellen, Bahnhöfen und in öffentlichen Verkehrsmitteln,
- » in abgelegenen Wohngebieten,
- » an touristisch stark frequentierten Orten,
- » an sozialen Brennpunkten,
- » im Umfeld von öffentlichen Parkplätzen sowie
- » bei und im Umfeld von Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

Daneben tragen unsere Ehrenamtlichen aber auch ganz aktiv zur **Bewältigung von Sicherheits- und Ordnungsstörungen** bei, indem sie aufkeimende Streitigkeiten schlichten, Sicherheits- und Ordnungsstörer gezielt auf ihr Fehlverhalten ansprechen (z. B. Ruhestörungen, Liegenlassen von Müll) und uneinsichtige Störer bei Bedarf des Platzes verweisen. Kommen unsere Sicherheitswachangehörigen mit diesen Maßnahmen mal nicht weiter oder ergeben sich Anhaltspunkte für konkrete Straftaten, so sind sie über Funk stets mit ihrer zuständigen Polizeiinspektion verbunden und können so bei Bedarf schnell polizeiliche Unterstützung anfordern.

Die Ehrenamtlichen sind zudem **zusätzliche Ansprechstellen** für hilfesuchende Bürgerinnen und Bürger. Bei Fragen nach dem Weg, bei Verständigung von Rettungsdiensten oder der Polizei oder bei der Suche nach hilflosen Personen. Durch die Bayerische Sicherheitswacht erhält die Notrufkette ein zusätzliches Standbein und mögliche Hemmungen, etwa durch Sprachbarrieren, werden abgebaut.

Die Sicherheitswachangehörigen sind keine Polizisten. Sie übernehmen weder originäre Aufgaben der Polizei noch haben sie die Befugnisse der Polizei. Die Institutionen Sicherheitswacht und Polizei stehen also nicht in Konkurrenz oder im Wettbewerb zueinander. Weder Personalstellen noch Haushaltsmittel werden miteinander verrechnet.

**Ein Ja zur Sicherheitswacht ist kein
Nein zur Stärkung der Polizei.**

WAS DARF DIE SICHERHEITSWACHT?

Die Sicherheitswachtangehörigen haben zunächst die gleichen Rechte wie **alle anderen Bürgerinnen und Bürger**. Sie gehen Streife und dürfen beispielsweise einen auf frischer Tat angetroffenen Straftäter bis zum Eintreffen der Polizei festhalten.

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, haben Sicherheitswachtangehörige darüber hinaus auf Grundlage des bayerischen Sicherheitswachtgesetzes folgende Befugnisse:

- » Anhaltung, Befragung und Identitätsfeststellung von Personen zur Abwehr konkreter Gefahren
- » Erteilung von Platzverweisen zur Abwehr von konkreten Gefahren

- » Übermittlung von personenbezogenen Daten an Polizei und Gemeinden zum Zwecke der Gefahrenabwehr

Wichtig ist: Die Angehörigen der Sicherheitswacht werden auf Grundlage des Sicherheitswachtgesetzes ausschließlich präventiv tätig. Die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gehört nicht zu ihren originären Aufgaben.

Auch setzen die Angehörigen der Sicherheitswacht ihre Maßnahmen nicht mit Zwang durch. Für derartige Maßnahmen ist weiterhin ausschließlich die Polizei zuständig.

WIE UND WORAN ERKENNT MAN DIE SICHERHEITSWACHT?

Die Angehörigen der Sicherheitswacht tragen während ihres Dienstes eine dunkelblaue Oberbekleidung mit dem Bayerischen Staatswappen und der Aufschrift „Sicherheitswacht“.

Alle Ehrenamtlichen erhalten außerdem einen Dienstausweis, der sie als Angehörige der Sicherheitswacht legitimiert.

» Sicherheit geht uns alle etwas an – deshalb engagiere ich mich bei der Bayerischen Sicherheitswacht.«

MASOUD S.



WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN DIE EHRENAMTLICHEN ERFÜLLEN?

Mitglied der Sicherheitswacht kann grundsätzlich jede volljährige Person werden, die eine abgeschlossene Schul- oder Berufsausbildung nachweisen kann und die nötige Verantwortungsbereitschaft, Zuverlässigkeit und Zivilcourage mitbringt.

Das sichere Beherrschen der deutschen Sprache wird vorausgesetzt; die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich.

Der aktive Einsatz in der Sicherheitswacht ist bei passender gesundheitlicher Eignung für den Außendienst grundsätzlich bis zum Alter von 67 Jahren möglich. Die Altersgrenze kann im Einzelfall auf Antrag um jeweils ein Jahr verlängert werden.

Um sicherzustellen, dass Angehörige der Bayerischen Sicherheitswacht die notwendige sicherheitsrechtliche Zuverlässigkeit besitzen und jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten, werden angehende Bewerberinnen und Bewerber einer sorgfältigen Zuverlässigkeitsüberprüfung und einem Eignungstest unterzogen.

Hierzu gehören insbesondere die Einholung von Auskünften aus polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen oder strafbezogenen gerichtlichen Unterlagen, die Einsichtnahme in Personalunterlagen aus bisherigen Dienstverhältnissen im öffentlichen Dienst sowie die Einbindung der Wohnsitzgemeinde. Sollten sich im Bewerbungsprozess begründete Zweifel hinsichtlich der Verfassungstreue einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers ergeben, kann zusätzlich eine Einbindung des Landesamts für Verfassungsschutz erfolgen.

Nur Bewerberinnen und Bewerber, die im Laufe des vorgenannten Prozesses ihre sicherheitsrechtliche Zuverlässigkeit nachweisen können, werden für die Ausbildung als Sicherheitswachangehörige zugelassen.

Durch diese Maßnahmen ist gewährleistet, dass nur geeignete, charakterlich gefestigte und verantwortungsbewusste Bürgerinnen und Bürger den Weg in die Sicherheitswacht finden.



WELCHEN NUTZEN UND MEHRWERT BRINGT DIE SICHERHEITSWACHT EINER KOMMUNE?

Sicherheitswacht heißt:

**Gezielte Stärkung der Sicherheit und
des Sicherheitsgefühls in Ihrer Stadt
oder Ihrer Gemeinde!**

Die Mitglieder der Sicherheitswacht erhalten für ihre Dienste eine Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen in Höhe von 8 Euro in der Stunde.

Diese Kosten, ebenso die für die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt einer Sicherheitswacht, werden vollständig durch den Freistaat Bayern übernommen.

Auch um die Aus- und Fortbildung der Sicherheitswachtangehörigen sowie um deren Ausstattung müssen sich die Städte und Gemeinden nicht kümmern. Diese Aufgabe übernimmt die Polizei.

**Auf die Kommunen kommen somit
weder finanzielle Ausgaben noch
organisatorische Aufwände zu.**

WARUM IST DIE SICHERHEITSWACHT GERADE HEUTE SO WICHTIG?

Das gute Lebensgefühl in unseren Städten und Gemeinden lebt von einem offenen und sozialen Miteinander. Ein solches kann nur existieren, wenn sich die Bürgerinnen und Bürger sicher fühlen und einander vertrauen können.

Gerade niederschwellige Sicherheitsstörungen haben das Potential dazu, das soziale Klima in einer Kommune zu vergiften und Angsträume zu schaffen. Hier setzt die Sicherheitswacht an. Durch mehr Präsenz und die unmittelbare Ansprache von Störern lassen sich viele Sicherheitsstörungen bereits im Entstehungsstadium verhindern bzw. schnell unterbinden. Hierdurch steigt nicht nur die objektive Sicherheit, auch das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung wird nachhaltig gestärkt.

Die Bayerische Sicherheitswacht kann seit ihrer Gründung im Jahr 1994 außerordentliche Einsatzerfolge vorweisen und zeigt damit ihren hohen Einsatzwert auch in der Praxis:

Lebensrettung, Erste Hilfe in höchster Not, die Verhinderung von Selbsttötungen, das Auffinden von vermissten oder hilflosen Personen, die Festnahme von Einbrechern und Dieben auf frischer Tat, die Verhinderung von Körperverletzungen und Vandalismus sind nur einige Beispiele der letzten Jahre.

Die Bayerische Sicherheitswacht ist damit ein gemeinnütziger und ehrenamtlicher Dienst für eine selbstbewusste, starke und sichere Zivilgesellschaft!

DIE SICHERHEITSWACHT IST KEINE BÜRGERWEHR!

Die Bayerische Sicherheitswacht ist kein autarker nebenstaatlicher Zusammenschluss von besorgten Bürgerinnen und Bürgern, sondern ein in die bayerische Sicherheitsarchitektur integriertes Ehrenamt zur Stärkung der Zivilcourage und des Sicherheitsgefühls unserer Bürgerinnen und Bürger.

Unter polizeilicher Fachaufsicht und normiert durch das Sicherheitswachtgesetz mit klar definierten Aufgaben und Befugnissen bietet der Freistaat Bayern engagierten und couragierten Bürgerinnen und Bürgern damit eine solide und vor allem rechtstaatliche Basis, um einen aktiven Beitrag zur Inneren

Sicherheit und damit zum Gemeinwohl zu leisten.

Durch die Anbindung der Bayerischen Sicherheitswacht an die örtlichen Polizeidienststellen und eine sorgfältige Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber wird eine kontrollierte und bürgernahe Ausrichtung des Ehrenamts sichergestellt.

Bürger- oder Nachbarschaftswehren werden in Bayern auch weiterhin nicht geduldet. Der richtige Platz für ehrenamtliches Engagement für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist die Bayerische Sicherheitswacht!



» Ich möchte aktiv meiner Heimatgemeinde und der Gesellschaft etwas zurückgeben - deshalb engagiere ich mich ehrenamtlich bei der Bayerischen Sicherheitswacht.«

ANDREAS T.

Weitere Informationen zur Sicherheitswacht erhalten Sie bei den örtlichen Polizeiinspektionen, dem für Sie zuständigen Polizeipräsidium sowie im Internet unter www.sicherheitswacht.bayern.de.

Das Bayerische Innenministerium im Internet:



www.innenministerium.bayern.de



www.x.com/BayStMI



www.instagram.com/BayStMI



www.facebook.com/BayStMI



www.youtube.de/BayerischesInnenministerium



**„Let's talk Innenpolitik“ mit Joachim Herrmann –
unser Podcast auf allen großen Plattformen**

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Odeonsplatz 3, 80539 München
www.innenministerium.bayern.de
Bildrechte: Polizei Bayern/Christian Amse
Stand: November 2025

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.